



Jugendordnung

der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Mitgliedschaft, Sitz und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Kreisjugendtag
- § 5 Beirat
- § 6 Sportjugend-Vorstand
- § 7 Termine und Fristen
- § 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen
- § 9 Änderungen der Jugendordnung
- § 10 Gültigkeit dieser Ordnung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wird im Text der Jugendordnung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind immer Frauen und Männer gemeint.

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Sitz und rechtliche Stellung

Die „**Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V. (SJ-KSB)**“ ist die Jugend des Kreissportbundes Recklinghausen e.V. (**KSB**) und deren Mitgliedsvereine. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen des KSB, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Dies bezieht sich auch auf alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Die SJ-KSB ist Mitglied der Sportjugend NRW im LSB.

Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Die SJ-KSB führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB eigenständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel zuständig.

Die SJ-KSB ist steuerrechtlich unselbständig.

Der Sitz und die Geschäftsstelle sind identisch mit dem des KSB.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der SJ-KSB sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- die gemeinsamen Interessen der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine im Kreissportbund zu vertreten
- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- die Pflege der sportlichen Betätigungen zu körperlicher Leistungsfähigkeit Gesunderhaltung und Lebensfreude
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung
- die Bildung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und relevanten Institutionen
- die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen/-stätten, öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, zur Sensibilisierung und Lösung jugendpolitischer und gesellschaftlicher Probleme
- die Pflege der internationalen Verständigung.

Die SJ-KSB will die sportliche Jugendarbeit im Breiten- und Leistungssport unterstützen. Sie setzt sich dafür ein, dass jedes Kind, jeder junge Mensch Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.

§ 3 Organe

Die Sportjugenden in den Vereinen, den Stadt sportverbänden und die SJ-KSB geben sich eigene Leitungsstrukturen in Form von Jugendordnungen.

Organe der SJ-KSB sind:

1. der Kreisjugendtag
2. der Beirat
3. der Kreisjugendvorstand

§ 4 Kreisjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Kreisjugendtage. Sie sind das oberste Organ der SJ-KSB. Sie bestehen aus den gewählten Delegierten der Stadt sportverbände des KSB und den Mitgliedern des SJ-KSB Vorstandes.

Stimmberechtigt sind

1. Die Mitglieder des Vorstandes der SJ-KSB
2. Jeder Stadt sportverband erhält je eine Delegiertenstimme
3. und je angefangene 2500 Mitglieder eine zusätzliche Delegiertenstimme.

Delegiertenstimmen sind nicht übertragbar.

Ein Drittel der gewählten Delegierten sollten Jugendliche unter 27 Jahre sein (Stadt sportverbände entsenden dem jeweiligen Stärkeverhältnis entsprechend weibliche und männliche Delegierte).

Aufgaben des Kreisjugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit der SJ-KSB
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des SJ-KSB Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des SJ-KSB Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes einschließlich des Berichtes der Kassenprüfer des KSB, Genehmigung der Jahresrechnung
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Entlastung des SJ-KSB Vorstandes
- Wahl des SJ-KSB Vorstandes
- Bestätigung der Jugendsprecherin und des Jugendsprechers
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Kreisjugendtag findet jedes Jahr statt; jeweils vor der Mitgliederversammlung des KSB. Er wird drei Wochen vorher durch den SJ-KSB Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der Stadt sportverbände unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Ein außerordentlicher Kreisjugendtag findet statt, wenn ein Drittel der Delegierten der Stadt sportverbände oder des SJ-KSB Vorstandes diesen beantragen. Innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen muss er durchgeführt werden.

Anträge zum Kreisjugendtag müssen schriftlich mit der Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Kreisjugendtag beim SJ-KSB Vorstand abgegeben werden. Über vorliegende Anträge ist beim Kreisjugendtag zu berichten.

Antragsberechtigt sind die gewählten Delegierten der Stadtsportverbände und der SJ-KSB Vorstand.

§ 5 Beirat

Der Beirat setzt sich aus den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter der Sportjugenden der Stadtsportverbände und dem Vorstand der SJ-KSB zusammen.

Der Beirat tagt jährlich mindestens einmal und dient der Unterstützung des SJ-KSB Vorstandes. Der Beirat berät und gibt Empfehlungen ab, die den Kinder- und Jugendsport betreffen.

Die Geschäftsführung des Beirats übernimmt der SJ-KSB Vorstand, der Vorsitzende bzw. Stellvertreter leitet die Sitzungen.

Der Beirat entsendet eine Jugendsprecherin und einen Jugendsprecher in den SJ-KSB Vorstand, wobei der Kreisjugendtag der SJ-KSB der Entsendung zustimmen muss!

Die Einladung zur Beiratssitzung erfolgt zwei Wochen vor **dem** Sitzungstermin an den jeweiligen Stadtsportverband und die dortige Sportjugend.

§ 6 Sportjugend-Vorstand

Der SJ-KSB Vorstand besteht aus

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter
3. Kassierer
4. Jugendsprecherin
5. Jugendsprecher
6. Beisitzer
7. Beisitzer
8. Beisitzer

Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher sollen zum Zeitpunkt der Wahl noch keine 27 Jahre alt sein.

In den SJ-KSB Vorstand ist wählbar, wer Mitglied eines Vereins des Kreissportbundes ist. Die Wahl erfolgt im Hinblick auf die Übernahme der Führung eines Arbeitsbereiches. Die Mitglieder (1-3 und 6-8) des SJ-KSB Vorstandes werden vom Kreisjugendtag für zwei Jahre (je zur Hälfte in jedem Jahr) gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder 4 und 5 müssen vom Kreisjugendtag bestätigt werden.

Es scheidet jeweils nur die Hälfte der Mitglieder des SJ-KSB Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit aus.

Die Ämter 2, 6 und 8 werden nach Ablauf der ersten Amtsperiode, die Ämter 1 und 3 und 7 nach Ablauf der zweiten Amtsperiode neu gewählt.

Das Amt 4 und 5 wird alle zwei Jahre vom Beirat gewählt und vom Kreisjugendtag bestätigt.

Der Vorsitzende der SJ-KSB ist Präsidiumsmitglied des KSB.

- Der SJ-KSB Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des vereinsgebundenen Jugendsports (unter 27 Jahre) im Kreis Recklinghausen.
- Der SJ-KSB Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB, der Beschlüsse des Kreisjugendtages sowie der Jugendordnung.
- Der SJ-KSB Vorstand ist für seine Beschlüsse dem Kreisjugendtag und dem Präsidium des KSB verantwortlich.
- Die Sitzung des SJ-KSB Vorstandes findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens viermal pro Kalenderjahr. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des SJ-KSB Vorstandes ist von dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- Der Vorsitzende des SJ-KSB Vorstandes vertritt die Interessen der SJ-KSB im KSB nach innen und außen.
- Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der SJ-KSB Vorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des SJ-KSB Vorstandes.
- Die Kassenprüfung wird vom KSB unter Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes der SJ-KSB durchgeführt.

§ 7 Termine und Fristen

Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach dieser Jugendordnung ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Kreisjugendtages und des SJ-KSB Vorstandes ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Versammlung festgestellt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden durch offene Abstimmung mit Handabzeichen vorgenommen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird. Eine geheime Wahl erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt.

Abwesende können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können vom ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Kreisjugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wird. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Gültigkeit dieser Ordnung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde am 26.06.2012 durch den außerordentlichen Kreisjugendtag der **Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V.** in Recklinghausen beschlossen.

Diese Jugendordnung wurde am 26.06.2012 auf der Mitgliederversammlung des **Kreissportbundes Recklinghausen e.V.** in Recklinghausen angenommen.

Mit dem Beschluss des Kreisjugendtages und der Annahme durch die Mitgliederversammlung des KSB Recklinghausen e.V. erhält diese neue Jugendordnung ihre Gültigkeit.

Änderungen von der alten zur neuen Jugendordnung (z.B. Bestätigung Jugendsprecherin und Jugendsprecher) müssen spätestens beim nächsten ordentlichen Kreisjugendtag 2013 umgesetzt werden.

Recklinghausen, 29.08.2012